

Bekanntmachung

Die Firma Bundes Hybrid Zucht Programm GmbH (BHZP), An der Wassermühle 8, 21368 Dahlenburg, OT. Ellringen hat bei mir am 27. August 2012 den schriftlichen Antrag gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.1 g, 7.1 h und 7.1i Spalte 1 der Anlage und § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden immissionsschutzrechtlichen Stallanlage gestellt.

Bei der bestehenden Anlage handelt es sich um einen gemäß § 67 BImSchG angezeigten Betrieb, der den Nrn. 7.1 gg, 7.1 hh und 7.1 ii Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV entspricht.

Gemäß Nr. 7.7.3, 7.8.3 und 7.9.3 der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht aufgrund der Tierplatzzahlen für die beantragte wesentliche Änderung die Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 b UVPG.

Entsprechend §§ 5, 6 und 7 des UVPG fand am 8. März 2012 im Hause des Landkreises Lüneburg eine Antragskonferenz in Verbindung mit einem „Scopingtermin“ statt. Gegenstand des „Scopingtermins“ war die Festlegung des Umfangs der Umweltverträglichkeitsstudie, welche Bestandteil der Antragsunterlagen sein soll. Dazu waren neben den Behörden und den Ämtern des Landkreises Lüneburg, deren zu vertretenen Belange durch das Vorhaben berührt werden, auch die anerkannten Naturschutzverbände eingeladen.

Die vorhandene Stallanlage hat eine maximale Kapazität von:

297	Sauen,
2	Eber
520	Ferkel und
838	Jungsauen

Die geplante Stallanlage soll eine maximale Kapazität von:

746	Sauen,
4	Eber
2.393	Ferkel und
3.168	Jungsauen

haben.

Das Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb dieser Stallanlage wird gemäß § 10 BImSchG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen für die geplante Anlage können...

...vom 15. Januar bis einschließlich 15. Februar 2013...

...in den nachstehenden Dienststellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 8a

- montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Samtgemeinde Dahlenburg, Bauamt, Zimmer 6, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg

montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können...

...vom 15. Januar bis einschließlich 1. März 2013 schriftlich...

...bei den zuvor genannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen. Auf Verlangen des Einwenders wird die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angabe zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben, können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, wird der hierdurch notwendige Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

**26. März 2013, 10:00 Uhr im
Schützenhaus Dahlenburg
Dornweg 4
21368 Dahlenburg**

Bei Bedarf wird die Erörterung nach Bekanntgabe während des Erörterungstermins an den folgenden Werktagen (außer Sonnabend) an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Landkreis Lüneburg
- Der Landrat -
Im Auftrag

gez. Unterschrift
Hahn

* * *